

*A. Lesp. Bienen
Zhou.*

XXII. GP-NR

40/A

ANTRAG

2003 -01- 23

der Abgeordneten Glawischnig, Petrovic, Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Gesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Bundesluftreinhaltegesetz 2002 geändert werden (Gesetz über den Nachbarschafts- und Umweltschutz bei landwirtschaftlichen Anlagen 2003)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Gesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Bundesluftreinhaltegesetz 2002 geändert werden (Gesetz über den Nachbarschafts- und Umweltschutz bei landwirtschaftlichen Anlagen 2003)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Bundesluftreinhaltegesetz 2002 geändert werden (Gesetz über den Nachbarschafts- und Umweltschutz bei landwirtschaftlichen Anlagen 2003)

Artikel I
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002, BGBl 697/1993 idF I 50/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 7 lautet wie folgt:

„(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, eines Nachbarn bzw. einer Nachbarin oder des Umweltanwalts festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, die Nachbarn und Nachbarinnen, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.“

2. Anhang 1 Ziffer 43 lautet (in Bezug auf Spalte 1, 2 und 3) wie folgt:

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgenden Platzzahlen:		Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schützwürdigen Gebieten laut Anhang 2 sowie in Siedlungsgebieten oder näher als 300 m zu einer Wohnbebauung ab folgenden Platzzahlen:
Legehennen: 20.000		Legehennen: 10.000
Junghennen: 20.000		Junghennen: 10.000
Masthähnchen: 25.000		Masthähnchen: 12.500
Puten in der Aufzucht: 20.000		Puten in der Aufzucht: 10.000
Puten in der Mast: 10.000		Puten in der Mast: 5.000
Enten in der Aufzucht: 20.000		Enten in der Aufzucht: 10.000
Enten in der Mast: 10.000		Enten in der Mast: 5.000
Mastschweine: 400		Mastschweine: 200
Sauen: 200		Sauen: 100
Ferkel: 400		Ferkel: 200
Rinder über 2 Jahre: 300		Rinder über 2 Jahre: 150
Jungrinder: 600		Jungrinder: 300
Kälber (bis 3 Monate): 1000		Kälber: 500
Pferde (alle Kategorien) : 300		Pferde (alle Kategorien): 150
Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert und ab einer Summe von 100% ist eine UVP durchzuführen.		Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert und ab einer Summe von 100% ist eine UVP-Einzelfallprüfung durchzuführen.

3. In Anhang 2 lautet die Kategorie C wie folgt:

C	Wasserschutz- und Schongebiete	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959, wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen zugunsten bestimmter Gewässer, Gewässerstrecken, Einzugs- Quell- oder Grundwassergebiete gemäß § 54 WRG
	Grundwassersanierungsgebiete	Grundwassersanierungsgebiete nach § 33 f Abs 2 WRG
	Gewässersanierungsgebiete	Gewässersanierungsprogramme nach § 33 d Abs 2 WRG

Artikel II Wasserrechtsgesetz 1959

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215/1959, idF I 156/2002, wird geändert wie folgt:

1. In § 32 Abs 1 entfällt die Wortfolge: „sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8)“.

2. § 32 Abs 2 lit f) lautet:

„(f) das Ausbringen von Düngemitteln, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe (Wirtschaftsdünger wie Mist, Jauche und Gülle; Handelsdünger; Klärschlamm, Müllkompost und andere zur Düngung aufgebraachte Abfälle) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt;“

3. § 32 Abs 2 lit g) erster Satz lautet:

„g) das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere, soweit der von ihnen anfallende Wirtschaftsdünger das Äquivalent von 2,8 Dunggroßvieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche und Jahr übersteigt.“

4. § 32 Abs 8 entfällt.

Artikel III Bundesluftreinhaltegesetz 2002

Das Bundesgesetz, mit dem das partikuläre Bundesrecht im Bereich der Luftreinhaltung bereinigt und das Verbrennen von nicht biogenen Materialien außerhalb von Anlagen verboten wird (Bundesluftreinhaltegesetz), BGBl I 137/2002, wird geändert wie folgt:

1. In § 1 entfallen die Worte: „soweit wie möglich“.

2. § 2 Abs 2 lautet: „Gesundheitsgefährdende Gerüche und unzumutbare Belästigungen durch üble Gerüche sind zu unterlassen“.

3. In § 2 Abs 3 entfallen die Worte: „oder bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung entstehen“.

Begründung:

Problem:

Durch die Zahl der Tiere und die speziellen Haltungsformen entstehen bei der Intensivtierhaltung gegenüber der althergebrachten Landwirtschaft mit 20 bis 50 Stück Rindern und kleineren Zahlen an Kleinvieh weitaus größere Emissionen. Für die Nachbarschaft sind insbesondere die Gerüche und der Lärm meist unzumutbar. Die Abluft aus Stallungen kann mit gesundheitsschädlichen Pilzen und Bakterien belastet sein, jedenfalls enthält sie auch Ammoniak. Ammoniak schädigt insbesondere unmittelbar den umliegenden Wald, mittelbar trägt es zur Versauerung und Eutrophierung bei. Durch die übermäßige Mist- oder Gülleaufbringung bzw. übermäßigen Kunstdüngereinsatz auf Feldern wird auch das Grundwasser mit Nitrat kontaminiert. Übermäßiger Pflanzenschutzmitteleinsatz führt zur Genußuntauglichkeit des Wassers.

Dem steht in Österreich eine sehr defizitäre Rechtslage gegenüber. Die Errichtung von Stallungen unterliegt keiner gewerberechtlichen Betriebsanlagenüberprüfung, sodass meist nur ein baurechtliches Verfahren vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin durchgeführt wird. Meist werden nicht einmal die notwendigen Sachverständigen wie UmwelthygienikerInnen beigezogen. Wegen der lokalen Interessenskollisionen wird gegen nicht genehmigte Bauten oder Überbelag nicht ausreichend vorgegangen. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsg hat zu hohe Schwellenwerte, dass es für die österreichische Situation wirklich relevant werden könnte. Die Schwellenwerte im Wasserrechtsgesetz sind ebenfalls zu hoch angesetzt bzw. gilt für die „ordnungsgemäße“ Land- und Forstwirtschaft generell eine Unbedenklichkeitsvermutung. Das neue Bundesluftreinhaltegesetz 2002 gilt nicht für die Forst- und Landwirtschaft.

Ziele:

Ziel dieser Sammelnovelle ist die Gleichbehandlung der landwirtschaftlichen Anlagen in puncto Umwelt- und Nachbarschaftsschutz mit anderen Sektoren wie zB Gewerbeanlagen im Wasserrechtsgesetz und im Bundesluftreinhaltegesetz. Für Intensivtierhaltungen soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Nachbar- und Bürgerbeteiligung vorgeschrieben werden.

Inhalt:

Mit der Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes werden

- ξ die Schwellenwerte für Intensivtierhaltungen gesenkt,
- ξ zusätzliche Tierhaltungen aufgenommen,
- ξ wird ab einer bestimmten Schwelle das volle UVP-Verfahren vorgesehen,
- ξ die Liste der schützwürdigen Gebiete in Bezug auf das Wasser ergänzt und wird
- ξ Nachbarn ein Antrags- und Partizipationsrecht im Feststellungsverfahren eingeräumt.

Mit der Novellierung des Wasserrechtsgesetzes wird

- ξ die landwirtschaftliche Unbedenklichkeitsvermutung gestrichen und werden
- ξ die Schwellenwerte für die spezifischen landwirtschaftlichen Genehmigungstatbestände der Düngeraufbringung und der Intensivtierhaltung gesenkt.

Mit der Novellierung des Bundesluftreinhaltegesetzes wird

- ξ der Schutz vor Geruchsbelästigungen ausgebaut und
- ξ die unsachliche Privilegierung der Landwirtschaft gestrichen.

Alternative:

Aus Gründen des Sachlichkeitsgebots gibt es zur Novellierung des WRG und des Bundesluftreinhaltegesetzes keine Alternative. In Bezug auf die Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes könnte auch ein Einheitliches Umweltschutzgesetz, das landwirtschaftliche Anlagen mitein schließen würde, dem Anliegen Rechnung tragen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Intensivtierhaltungen sind im Verhältnis zur althergebrachten oder biologischen Landwirtschaft nicht personalintensiv. Die Neuerungen würden Massentierhalter/innen zwingen, entsprechende Umweltauflagen zu erfüllen, es würden also die externen Umweltkosten internalisiert werden. Die biologische Landwirtschaft würde dadurch aus betriebswirtschaftlicher Sicht attraktiver werden. Der Antrag ist daher als ein Impuls für eine beschäftigungsintensive Landwirtschaft zu verstehen, die eine nachhaltige Ressourcennutzung gewährleistet und gesunde Produkte für die KonsumentInnen erzeugt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novellierung des UVP-G steht im Rahmen der Richtlinie 85/337/EWG idF 97/11/EG.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zahl der Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G und dem WRG würde steigen, je nachdem wie sehr die österreichische Landwirtschaft zu Betriebsgrößen europäischen Durchschnitts übergehen würde bzw an der Intensivdüngung festhalten würde.

Detailerläuterungen:

Artikel I (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

Zif 1 (Antragsrecht und Parteistellung für NachbarInnen im Feststellungsverfahren):

Die UVP-Pflicht eines Projekts kann zweifelhaft sein bzw gemäß dem UVP-G erst in einer Einzelfallprüfung festgestellt werden. Die Rechtsposition der Nachbarn ist durch den Ausgang dieses Verfahrens berührt, da sie in einem UVP-Verfahren

wesentlich mehr Rechte haben als in einem Verfahren nach dem Baurecht. Aus diesem Grund sollen Nachbarn und Nachbarinnen den Antrag auf Feststellung stellen können, dass für ein bestimmtes Projekt eine UVP durchzuführen ist bzw in einem solchen Verfahren Parteistellung haben, wenn es amtswegig oder auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin oder sonstiger Antragsberechtigter eingeleitet wurde. Die Praxis zeigt leider, dass die Baubehörden die UVP-Pflicht von Intensivtierhaltungen oft missachten.

Zif 2 (Tierhaltungen und Schwellenwerte):

Das geltende Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sieht äußerst hohe Schwellen bei der Tierhaltung vor und dies außerdem nicht für alle umweltrelevanten Tierhaltungen. Außerdem ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nur nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, dh insbesondere dass kein Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen ist und Bürgerinitiativen keine Parteistellung haben.

Der Novellierungsvorschlag sieht eine deutliche Senkung der Schwellen vor und zusätzlich eine UVP-Pflicht für die Ferkelhaltung, die Pferdehaltung und die Entenhaltung (ab einer bestimmten Größenordnung). Die Festlegung der Schwellen bei der Schweine- und Geflügelhaltung in den Schutzgebieten orientiert sich an den gängigen Mindeststalleinheiten der Intensivtierhaltung¹. Damit soll gewährleistet sein, dass Massentierhaltungsbetriebe nahe und in Siedlungsgebieten sowie in sonstigen Schutzgebieten generell einer Einzelfallprüfung unterliegen. In dieser ist zu klären, ob die Auswirkungen am konkreten Standort so weitreichend sind, dass ein UVP-Verfahren durchzuführen ist. Eine volle UVP ist jedenfalls zwingend bei der doppelten Größenordnung, also zB ab 20.000 Legehennenplätzen oder 400 Mastschweineplätzen durchzuführen. Die Schwellenwerte für Rinder und Pferde wurden in etwa entsprechend der Relationen bei den Dunggroßvieheinheiten (Anhang B zum WRG) festgesetzt. Österreich zieht damit zB mit den Schwellenwerten in Frankreich in etwa gleich, liegt jedoch noch über den dänischen Schwellenwerten². Seit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz 2001) ist in Deutschland für jede Tierhaltung ab 50 GV bzw von 2 GV je Hektar eine UVP-Einzelfallprüfung durchzuführen.

Der Novellierungsvorschlag stellt außerdem sicher, dass die niedrigeren Schwellen in bereits belasteten Grundwassergebieten gelten (siehe dazu auch Zif 2). Nicht nur Siedlungen sondern auch einzeln stehende Wohngebäude oder diesen gleichzuhaltende Gebäude wie Hotels sollen besonderen Schutz genießen. Aufgrund der vielfältigen Auswirkungen der Intensivtierhaltung sollen die niedrigeren Schwellenwerte bei Beeinträchtigung aller besonders schützwürdigen Gebiete gelten.

Gesonderte Übergangsbestimmungen sind nicht vorgesehen. Die Neuerungen gelten daher für alle Anlagen und Anlagenänderungen, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet bzw vorgenommen werden. Gemäß Art 49 B-VG und § 4 BGBl-G tritt ein Bundesgesetz nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das betreffende Bundesgesetzblatt herausgegeben und versendet worden ist.

¹ Siehe die Angaben zu den gängigen Stalleinheiten in den Anhängen 2 bis 5 (BVT-Datenblätter) im Entwurf für ein Gutachten für einen deutschen Beitrag zur Vollzugsvorbereitung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie für den Bereich Intensivtierhaltung, vorgelegt im November 2001 vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft, im Auftrag des Umweltbundesamtes.

² Siehe die Schwellenwertvergleiche bei Susanne Eberhartinger, UVP-Systeme und ihr Anwendungsbereich in der EU, Diplomarbeit an der TU Wien vom Feber 2000.

Zif 3 (besonders geschützte oder belastete Gewässer):

Derzeit werden unter den besonders geschützten Gebieten betreffend Wasserschutz nicht alle nach dem Wasserrechtsgesetz möglichen sensiblen Gebiete aufgezählt. Zwar sind derzeit wohl Gebiete, die vorbeugend zur Sicherung der bestehenden und künftigen Trinkwasserversorgung ausgewiesen sind (werden) sowie ausgewiesene Heilquellen und Heilmoore erwähnt, nicht beachtet wurden jedoch die bereits belasteten Grundwassergebiete sowie Fließgewässerstrecken sowie der besondere Schutz, der sich aus Rahmenverfügungen des Bundesministers/der Bundesministerin ergeben kann. Mit der Novellierung ist unter anderem auch gewährleistet, dass in Gebieten mit überhöhten Nitratwerten im Grundwasser niedrigere UVP-Schwellenwerte für Massentierhaltungen gelten.

Artikel II (Wasserrechtsgesetz)

Zif 1 (Entfall der „Unbedenklichkeitsvermutung“) und Zif 4 (ordnungsgemäße Landwirtschaft)

Gemäß § 32 Abs 1 sind Einwirkungen auf die Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gilt bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Angesichts der weitreichenden Nitrat- und Pestizidbelastung des Grundwassers in Tal- und Schotterlagen ist diese Unbedenklichkeitsvermutung nicht gerechtfertigt. Mit dieser Privilegierung der Landwirtschaft zur Belastung der Umwelt ist es nicht möglich, die notwendige Trendumkehr in Richtung ökologisches Wirtschaften zu erreichen. Daher soll sie entfallen. Die de facto inhaltsleere Definition der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in § 32 Abs 8 kann in diesem Zusammenhang entfallen.

Zif 2 und 3 (spezifische landwirtschaftliche Genehmigungstatbestände):

Die Wasserrechtsnovelle 1990 sah neben der Generalklausel in § 32 Abs 1 spezifische (relative) landwirtschaftliche Genehmigungstatbestände vor. Ab einer bestimmten Höhe des Stickstoffeintrags auf die Nutzfläche und bei einer bestimmten Tierintensität in Relation zur Fläche ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Eine Beeinträchtigung des Wassers ist aber jedenfalls schon unterhalb dieser Mengenschwelle von 210 kg Reinstickstoffeintrag pro Hektar und Jahr sowie 3,5 DGV gegeben. Daher werden diese Schwellen auf 170 kg Stickstoff vereinheitlicht bzw 2,8 DGV pro Hektar herabgesetzt. Eine Differenzierung der Stickstoffschwellenwerte nach Gründeckung, wie im geltenden Gesetz vorgesehen, ist in der Praxis nicht kontrollierbar und entfällt daher. Außerdem soll bei der Viehintensität nur auf selbst bewirtschaftete Flächen abgestellt werden, darunter fallen auch gepachtete Flächen, wenn sie nicht bloß der Gülleaufbringung dienen.

Gesonderte Übergangsbestimmungen werden, wie übrigens auch bei der WRG-Novelle 1990, nicht geschaffen.

Artikel III
(Bundesluftreinhaltegesetz)

Zu Zif 1 (Zielbestimmung):

Der dauerhafte Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen sowie von Sachen sollte ohne Relativierungen Ziel dieses Gesetzes sein. Aus diesem Grund wird die Relativierung „soweit wie möglich“ gestrichen.

Zu Zif 2 (Geruchsvermeidung):

§ 2 Abs 2 geltende Rechtslage erlaubt im Umkehrschluss alle Geruchsemissionen, die nicht nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies widerspricht dem Recht auf Gesundheits- und Belästigungsschutz und ist insofern auch unbillig, da es auch nichttechnische Maßnahmen zur Geruchsvermeidung gibt wie zB die Einhaltung von Abständen oder Betriebszeiten. Daher wird die Relativierung gestrichen.

Zu Zif 3 (Ausnahmen von der allgemeinen Luftreinhaltungsverpflichtung):

Die allgemeine Luftreinhaltungsverpflichtung soll gemäß dem Bundesluftreinhaltegesetz dann nicht zum Tragen kommen, wenn eine Anlage oder Tätigkeit über eine spezifische luftreinhalterrechtliche Genehmigung verfügt. Dies ist im Prinzip sachlich gerechtfertigt, da die behördliche Genehmigung idealiter den Schutz der Luft und der übrigen Schutzgüter Menschen, Tiere und Umwelt bereits sicherstellt. Die allgemeine Luftreinhalteverpflichtung und Geruchsfreiheit soll nach dem geltenden Recht jedoch auch für die „ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung“ nicht gelten, auch dann wenn sie über keine entsprechende luftreinhalterrechtliche Genehmigung verfügt. Dies ist eine unsachliche Differenzierung und muss daher aus Gründen der Gleichbehandlung aller EmittentInnen entfallen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuss vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt. Die Abhaltung eines Expertenhearings im Umweltausschuss ist wünschenswert.

libede by
Sabine Moser
St

